



Vorlage Nr.: V1295/11  
Datum:

## Vorlage

### **Beratungsfolge**

Dienstberatung der Oberbürgermeisterin	nicht öffentlich	beratend
Betriebsausschuss für Städtische Krankenhäuser und Kindertageseinrichtungen	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	öffentlich	beschließend

**Zuständig: GB Finanzen u. Liegenschaften**

### **Gegenstand:**

Umwandlung der derzeit als Eigenbetriebe geführten Krankenhäuser "Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt" und Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum" in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung

### **Beschlussvorschlag:**

- I.
1. Der Stadtrat beschließt die Umwandlung der derzeit als Eigenbetriebe geführten Krankenhäuser „Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt“ und „Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt - Städtisches Klinikum -“ in eine gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch Ausgliederung gemäß Umwandlungsgesetz im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Wirkung zum 1. Januar 2012.
2. Die Gesellschaft wird als Eigengesellschaft (100%ige „Tochter“) der Landeshauptstadt Dresden geführt.
3. Die Gesellschaft erhält den Namen „*Städtische Krankenhäuser Dresden GmbH*“.

4. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, die betriebsnotwendigen Gebäude und Grundstücke sowie das sonstige verwaltete Vermögen der beiden Krankenhäuser auf die Gesellschaft zu übertragen.
  5. Der Gesellschaftsvertrag der „Städtische Krankenhäuser Dresden GmbH“ wird gemäß Anlage beschlossen. Die Oberbürgermeisterin wird ermächtigt, gegebenenfalls erforderliche redaktionelle Änderungen des Gesellschaftsvertrages vorzunehmen.
  6. Der Aufsichtsrat der „Städtische Krankenhäuser Dresden GmbH“ soll aus 20 Mitgliedern bestehen, davon zehn Arbeitnehmervertretern/innen.
  7. Die Gesellschaft wird Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband und der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen.
  8. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, einen Personalüberleitungsvertrag zu verhandeln und abzuschließen. Der Personalüberleitungsvertrag soll Regelungen enthalten, die betriebsbedingte Kündigungen und die Ausgründung von einzelnen Bereichen für einen Zeitraum von drei Jahren ab Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister abschließen.
  9. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt, ein Zukunftssicherungskonzept zu erarbeiten, welches bereits im Vorfeld der Umwandlung den Prozess der Unternehmensstruktur beginnt.
  10. Die Stellen der/des kaufmännischen und der/des ärztlichen Geschäftsführerin/Geschäftsführers sind bundesweit auszuschreiben.
  11. Die Oberbürgermeisterin wird beauftragt und ermächtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Umsetzung der vorgenannten Beschlusspunkte durchzuführen.
- II.
1. Die Betriebssatzung für das Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, wird zum Gründungszeitpunkt der „Städtische Krankenhäuser Dresden GmbH“ aufgehoben.
  2. Die Betriebssatzung für das Städtische Krankenhaus Dresden-Neustadt wird zum Gründungszeitpunkt der „Städtische Krankenhäuser Dresden GmbH“ aufgehoben.
  3. Die Hauptsatzung und die Betriebssatzung des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden sind entsprechend zu ändern.

**bereits gefasste Beschlüsse:****aufzuhebende Beschlüsse:**

A0554-SR65-08

A0566-SR65-08

**Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:****Investiv:**

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:

Projekt/PSP-Element:

Investitionszeitraum/-jahr:

Einmalige Einzahlungen/Jahr:

Einmalige Auszahlungen/Jahr:

Laufende Einzahlungen/jährlich:

Laufende Auszahlungen/jährlich:

Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik  
(einschließlich Abschreibungen):**Konsumtiv:**

Teilergebnishaushalt/-rechnung:

Produkt:

Einmaliger Ertrag/Jahr:

Einmaliger Aufwand/Jahr:

Laufender Ertrag/jährlich:

Laufender Aufwand/jährlich:

Außerordentlicher Ertrag/Jahr:

Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

**Begründung:**

Die Krankenhäuser in Deutschland stehen vor großen Herausforderungen. Infolge des demographischen Wandels, der stetig ansteigenden Lebenserwartung und des zunehmenden medizinischen Fortschritts besteht ein immer größer werdendes Missverhältnis zwischen den Einzahlern/innen in das Gesundheitssystem und den Leistungsempfängern/innen. Dies führt zu einem signifikanten Erlösrückgang im Kerngeschäft von Krankenhäusern. Darüber hinaus führt die demographische Entwicklung zu einem merklichen Personalnotstand. Ein weiter anwachsender Investitionsstau muss durch die beabsichtigte Kürzung der Förderung nach § 11 Sächsisches Krankenhausgesetz befürchtet werden. Mittel- bis langfristig sind weitere Strukturveränderungen und Schließungen von Krankenhäusern zu befürchten. Nur durch eine hohe Auslastung kann das Überleben der einzelnen Krankenhäuser gesichert werden. Der in der Konsequenz entstehende Wettbewerb um Patienten/innen auf dem Krankenhaussektor steigt an. Krankenhäuser müssen sich in Betriebsvergleichen gegenüber der Konkurrenz behaupten. Wettbewerbsfördernd wirken sich dabei insbesondere die steigende Anzahl privatisierter Krankenhäuser im Umfeld aus und die Möglichkeit der Krankenhäuser, ihr Angebot weiter zu differenzieren. Durch steigende Beitragssätze und Selbstbeteiligungsregelungen steigen auf Patientenseite die Erwartungen an die medizinische Versorgung. Die Nachfrage nach qualitativ hochwertigen und effizienten Behandlungsmethoden wächst. Der Gesetzgeber reagiert auf Forderungen nach Qualität und Transparenz medizinischer Leistungen mit erhöhten Anforderungen an die Leistungserbringer. Die erhöhten Qualitätsanfor-

derungen an medizinische Leistungen werden zu einem erhöhten Kapitalbedarf führen. Auch die städtischen Krankenhäuser der Landeshauptstadt Dresden müssen sich diesen Rahmenbedingungen stellen.

In den vergangenen Jahren wurden für die Landeshauptstadt Dresden verschiedene Gutachten zur betriebswirtschaftlichen Situation der beiden städtischen Krankenhäuser und zu den Vor- und Nachteilen eines Rechtsformwechsels erstellt.

Ein im Jahr 2000 erstelltes Gutachten der Arbeitsgemeinschaft GBM-Beratung und Warth & Klein GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bescheinigte dem Städtischen Krankenhaus Dresden-Neustadt und dem Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt, Städtisches Klinikum, ein hohes Niveau der medizinischen Versorgung sowie der Wettbewerbsfähigkeit. Zu diesem Zeitpunkt sahen die Gutachter deshalb keinen akuten Handlungsbedarf für eine Rechtsformänderung, wiesen jedoch darauf hin, dass mittelfristig aufgrund veränderter Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen eine Rechtsformänderung positive Effekte bringen könnte.

Ein im Jahr 2007 von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young in Zusammenarbeit mit der HVD Healthcompany Dresden GmbH und den Rechtsanwälten Battke und Grünberg erstelltes Gutachten kam in seiner Einschätzung der wirtschaftlichen Situation nur noch auf ein befriedigendes Ergebnis. Es wurde ausgeführt, dass aus medizinischer Sicht eine gute Ausgangsposition bestünde, teilweise aber in parallelen medizinischen Strukturen gearbeitet würde und Kooperationen zwischen den Krankenhäusern einen nur überschaubaren Umfang hätten. Hingewiesen wurde zudem auf unwirtschaftliche Grundstrukturen und einen hohen Instandhaltungsaufwand aufgrund der vorhandenen Gebäudestruktur.

In den Folgejahren wurden in beiden Häusern auf ausgewählten Themenfeldern bereits erste Schritte einer strategische Neuausrichtung eingeleitet. Dazu gehören die Übernahme der HELIOS-Klinik Dresden-Wachwitz durch das Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt und die Nutzungsanpassung des Gebäudes und der Außenanlage „Ermelhaus“ in Radebeul für eine Tagesklinik mit zehn Plätzen für die Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie des Sächsischen Krankenhauses Arnsdorf durch das Krankenhaus Dresden-Neustadt sowie insbesondere die Errichtung eines gemeinsamen pharmazeutischen Zentrums im Jahre 2009. Seitdem werden die Neustädter und die Friedrichstädter Krankenhausapotheke unter einem Dach betrieben. Zuvor waren beide Krankenhäuser der Einkaufsgemeinschaft Kommunale Krankenhäuser e. G. im Deutschen Städtetag als Mitglieder beigetreten, um die Vorteile einer großen Einkaufsgemeinschaft auch für die beiden städtischen Krankenhäuser nutzbar zu machen. Dabei wurde deutlich, dass Maßnahmen der Struktur- und Prozessoptimierung zwischen beiden Häusern möglich und wirtschaftlich sinnvoll sein können.

Im März 2010 wurde die Arbeitsgruppe „Medizinische Kooperationen der städtischen Krankenhäuser“ eingesetzt. Diese Arbeitsgruppe aus Chefarzten beider Häuser erarbeitete Vorschläge und strukturelle Maßnahmen zur Intensivierung der Kooperation der beiden Krankenhäuser.

Im September 2010 schließlich wurde unter Leitung der Oberbürgermeisterin und Beteiligung der Fraktionen des Stadtrates und der Personalräte eine Lenkungsgruppe zur Zukunftssicherung der beiden städtischen Krankenhäuser eingesetzt. Diese Lenkungsgruppe sollte die gegenwärtige wirtschaftliche Situation, die Ursachen für die wirtschaftlichen Defizite und die Organisationsstrukturen analysieren und notwendige Maßnahmen formulieren. Die Lenkungsgruppe konnte sich nicht auf eine gemeinsame Empfehlung einigen, favorisierte aber die einheitliche Leitung beider Krankenhäuser, um damit zukünftig umfassendere Kooperationen abzusichern. Hinsichtlich der Rechtsform konnte kein Konsens erzielt werden.

Der Eigenbetrieb Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt ist mit 610 stationären und 36 tagesklinischen Betten in den Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aufgenommen. Zwischen dem Eigenbetrieb Städtisches Krankenhaus Dresden-Neustadt und den Kassenverbänden besteht darüber hinaus nach § 111 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch ein Versorgungsvertrag über medizinische Leistungen zur geriatrischen Rehabilitation nach § 40 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch. Dieser Vertrag umfasst 80 voll- und 20 teilstationäre Betten.

Das Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt ist mit 893 stationären Betten, 80 Betten der Psychiatrie sowie 48 tagesklinischen Plätzen in den Krankenhausplan des Freistaates Sachsen aufgenommen.

Trotz positiver Leistungs- und Erlösentwicklung in den vergangenen Jahren erzielen beide Häuser seit 2009 Jahresverluste. Die mittelfristige Finanzplanung geht von weiter steigenden Verlusten aus. Die Ursachen für diese Verluste liegen vor allem in den nicht durch die Kostenträger finanzierten Tarifen des öffentlichen Dienstes, aber auch in hohen Instandhaltungsaufwendungen.

Der Verschleißgrad des Anlagevermögens der beiden städtischen Krankenhäuser nimmt weiter zu, da für Investitionen außerhalb des Krankenhausinvestitionsprogrammes keine Mittel zur Verfügung stehen, Fremdkapitalaufnahmen nicht möglich sind und derzeit auch nicht finanzierbar wären. Die Liquidität beider Krankenhäuser kann nur noch mit Hilfe von kurzfristigen Krediten gesichert werden.

Für das Jahr 2012 und die Folgejahre zeigen die aktuell vorliegenden Wirtschaftspläne eine weiterhin angespannte wirtschaftliche Situation.

Trotz unzureichender gesetzlicher Refinanzierungsbedingungen soll die dauerhafte Wettbewerbsfähigkeit der Krankenhäuser und eine hochwertige medizinische Versorgung der Dresdner Bevölkerung gesichert und der Versorgungsauftrag ohne Zuweisungen der Landeshauptstadt Dresden gewährleistet werden. Der kommende Fachkräftemangel im ärztlichen und pflegerischen Dienst wird einen zusätzlichen Wettbewerb zwischen den Krankenhäusern auslösen. Die Gewinnung und Bindung von motivierten und qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern werden zum entscheidenden Faktor.

Zur Umsetzung dieser Ziele sind Strukturen notwendig, die Kooperationen verbindlich gestalten können, individuelle Interessen des Standortes berücksichtigen, dabei jedoch die gemeinsame medizinische und ökonomische Weiterentwicklung der beiden Häuser zu einem hochleistungsfähigen Anbieter voranbringen. Möglich wird dies nur, wenn beide Häuser unter einer einheitlichen Leitung geführt werden, um so die Optimierung des medizinischen und betriebswirtschaftlichen Potenzials einheitlich steuern zu können.

Das Krankenhaus Dresden-Friedrichstadt verfügt beispielsweise mit der ehemaligen Hautpoliklinik bereits über eine funktionierende Grundstruktur eines Medizinischen Versorgungszentrums (MVZ), die nur um weitere Fachgebiete erweitert werden müsste.

Aufgrund der Organisation des Krankenhauses in der Rechtsform des Eigenbetriebes ist bisher die Gründung eines MVZ und die damit verbundene Erschließung weiterer Erlösquellen im ambulanten Bereich nicht möglich. Medizinische Versorgungszentren müssen aufgrund der Rechtsprechung in einer eigenen Rechtsform geführt werden, etwa als GmbH. Ein MVZ in Form eines Eigenbetriebes oder als Teil davon ist sozialrechtlich unzulässig.

Der Stadtrat ist gemäß § 95 Abs. 3 SächsGemO umfassend über die Chancen und Risiken der beabsichtigten unternehmerischen Betätigung sowie deren Auswirkungen auf die private Wirtschaft zu unterrichten und muss die Vor- und Nachteile der in Betracht kommenden öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Organisationsformen gegeneinander abwägen. Zur Vorbereitung hierfür wurde ein Abwägungsgutachten in Auftrag gegeben. Dieses Gutachten ist als Anlage 1 beigefügt. Bei der Entscheidung für eine private Rechtsform ist gemäß § 96

SächsGemO zudem zu berücksichtigen, dass die Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben durch die Satzung sichergestellt ist, die Gemeinde angemessenen Einfluss erhält und ihre Haftung angemessen beschränkt ist.

Die Entscheidung zum Betrieb eines Krankenhauses als unternehmerische Tätigkeit im Sinne der SächsGemO ist bereits seit langem getroffen. Mit dem Betrieb der Krankenhäuser wird gemäß § 1 Abs. 3 Sächsisches Krankenhausgesetz eine öffentliche Aufgabe erfüllt. Mit der Wahl der geeigneten Rechtsform soll dazu beigetragen werden, dass die Chancen der unternehmerischen Betätigung optimal genutzt und ihre Risiken minimiert werden.

Da die beiden Krankenhäuser bereits seit langem bestehen und sich ihr Tätigkeitsfeld nicht verändern wird, sind größere Auswirkungen auf den Markt nicht gegeben, auch wenn mittel- und langfristig eine Stärkung des Unternehmens im Wettbewerb erfolgen soll.

Als Rechtsform des öffentlichen Rechts kommt lediglich der Eigenbetrieb in Betracht.

Gemäß § 95 Abs. 1 SächsGemO können Unternehmen auch in der Rechtsform des privaten Rechts geführt werden. Die für die Krankenhäuser in Betracht kommenden Organisationsformen werden in Anlage 1 dargestellt.

Letztlich ist eine Entscheidung allein zwischen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung und der GmbH & Co. KG zu treffen.

Beide Gesellschaftsformen sind geeignet, mit entsprechenden gesellschaftsvertraglichen Regelungen die künftige Sicherstellung der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben zu gewährleisten. Auch die Regelung eines angemessenen Einflusses der Landeshauptstadt Dresden ist jeweils möglich. Bei der GmbH erfolgt dies über eine entsprechende Besetzung des Aufsichtsrates und in der Satzung zu regelnde Zustimmungserfordernisse von Aufsichtsrat und Gesellschafter, bei der Kommanditgesellschaft ist dies etwas komplizierter zu gestalten.

Haftungsbeschränkungen sind bei beiden Gesellschaftsformen gegeben durch die Begrenzung der Gesellschafterhaftung auf das Stammkapital.

Unterschiede gibt es im Hinblick auf steuerrechtliche Gesichtspunkte. Die Krankenhäuser sind gegenwärtig als gemeinnützige Betriebe gewerblicher Art anerkannt. Bei einem Verlust dieser Anerkennung würde eine rückwirkende Besteuerung für die letzten zehn Jahre im Hinblick auf alle zu zahlenden Steuern erfolgen. Da bei einer GmbH & Co. KG als Körperschaft aber in jedem Fall der Verlust der Gemeinnützigkeit erfolgen wird, ist aus steuerlichen Gesichtspunkten die GmbH vorzuziehen. Dies gilt auch, wenn man berücksichtigt, dass die Übertragung von Grundstücken auf eine Kommanditgesellschaft nicht der Grunderwerbsteuerpflicht unterfällt. Es ist davon auszugehen, dass das Steuerrisiko bei Verlust der Gemeinnützigkeit die zu erwartende Grunderwerbsteuer bei weitem übersteigt.

Damit ist bei den privatrechtlichen Möglichkeiten die Rechtsform der GmbH zu bevorzugen, da die Städtischen gemeinnützig bleiben soll.

Bei einer Abwägung von GmbH und Eigenbetrieb ist festzustellen, dass die öffentliche Aufgabe der Sicherstellung der Krankenversorgung der Bevölkerung in beiden Gestaltungsvarianten erfüllt werden kann. Die privatrechtliche Rechtsform eröffnet aber mehr sowie kostengünstigere und effektivere Möglichkeiten im Hinblick auf ein Tätigwerden am Markt. Kooperationen mit anderen Rechtsträgern sind leichter möglich, Dienstleistungen können im Bedarfsfall in- und outgesourct, Medizinische Versorgungszentren gegründet werden. Laufende Kosten können so gegebenenfalls bei der GmbH im Vergleich zum Eigenbetrieb minimiert werden. Dies stärkt die Krankenhäuser im zunehmenden Wettbewerb mit Kliniken anderer Trägerschaft.

Die GmbH ist zudem bei der Durchführung von Investitionen und der dazu erforderlichen Aufnahme von Krediten beweglicher, da sie nicht dem kommunalen Haushaltsrecht unterliegt. Allerdings werden ihr keine Kommunalkreditkonditionen gewährt.

Die Haftung des Gesellschafters ist auf die Einlage beschränkt.

Auch im Hinblick auf Fragen des Arbeits- und Tarifrechtes sowie der Altersversorgung der Mitarbeiter besteht für Unternehmen in Privatrechtsform ein größerer Handlungsspielraum. Haustarifverträge sind möglich.

Zu berücksichtigen sind die Einmalkosten im Fall des Rechtsformwechsels durch die anfallende Grunderwerbsteuer zu Lasten der Gesellschaft sowie Gründungskosten, die ebenfalls von der Gesellschaft zu tragen sind.

Bei der Abwägung zwischen den Varianten der Gründung zweier Gesellschaften, zweier Gesellschaften unter einer Holdinggesellschaft oder nur einer Gesellschaft zeigt sich, dass die beiden erstgenannten Varianten zwar auf größere Akzeptanz stoßen könnten, jedoch in der Umsetzung und Führung der Gesellschaften einen nachhaltig höheren Aufwand und höhere Kosten verursachen und zudem im Hinblick auf die gewünschte Zusammenarbeit und Synergieeffekte weniger Flexibilität ermöglichen.

Als Ergebnis wird daher die Gründung einer GmbH unter Beibehaltung der Gemeinnützigkeit vorgeschlagen. Die Landeshauptstadt Dresden wird alleinige Gesellschafterin. Durch die Ausgestaltung des Gesellschaftsvertrages wird sichergestellt, dass die Landeshauptstadt Dresden insbesondere in wichtigen unternehmensstrategischen Fragen durch das Organ der Gesellschafterversammlung Einfluss nehmen kann.

Die Gründung der Gesellschaft soll im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge vorgenommen werden, indem eine Umwandlung der beiden Eigenbetriebe durch Einbringung in eine GmbH erfolgt. Die Satzung der GmbH ist als Anlage 2 beigefügt, basiert auf der Mustersatzung der Landeshauptstadt Dresden und ist den Anforderungen im Hinblick auf eine gemeinnützige GmbH angepasst.

Die Kapitalausstattung der „Städtische Krankenhäuser Dresden GmbH“ erfolgt durch Übertragung der betriebsnotwendigen Gebäude und Grundstücke sowie des sonstigen verwalteten Vermögens der beiden Krankenhäuser in das Eigentum der Gesellschaft. Die Übertragung dient neben der Stärkung des bilanziellen Eigenkapitals auch der dinglichen Sicherung für künftige Bankkredite. Eine darüber hinausgehende Kapitalausstattung ist nicht vorgesehen. Nach Vorliegen eines Zukunftssicherungskonzeptes und gegebenenfalls einer Überprüfung der EU-beihilferechtlichen Vorgaben, wird im Rahmen der Haushalts- und Wirtschaftsplanung durch den Stadtrat darüber erneut zu entscheiden sein.

Die Übertragung von Grundstücken im Wege der Gesamtrechtsnachfolge stellt einen Grundstücksverkehr dar und ist somit ein Grunderwerbsteuerbarer Vorgang. Es wird Grunderwerbsteuer fällig. Darüber hinausgehende steuerliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten, da die zu gründende Gesellschaft den Gemeinnützigkeitsstatus erhalten soll. Die Vor- und Nachteile der Gemeinnützigkeit sind in Anlage 1 erläutert.

Die Stellung der Beschäftigten und Auszubildenden wird durch § 613 a Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und das Kündigungsschutzgesetz gewahrt. Mit Eintragung der „Städtische Krankenhäuser Dresden GmbH“ in das Handelsregister gehen die Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisse der Krankenhaus-Eigenbetriebe nach § 613a BGB im Wege eines Betriebsübergangs auf die neue Gesellschaft über. Die „Städtische Krankenhäuser Dresden GmbH“ tritt in alle Rechte und Pflichten aus den bestehenden Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnissen ein und erkennt die in den Eigenbetrieben zurückgelegten Dienst-, Beschäftigungs- oder Bewährungszeiten vollumfänglich an.

Durch den Abschluss eines Personalüberleitungsvertrages sollen zudem wesentliche Aspekte des Betriebsübergangs und dessen Folgen für die bestehenden Beschäftigungs- bzw. Ausbildungsverhältnisse vereinbart bzw. konkretisiert werden. Es handelt sich hierbei um einen klassischen Personalüberleitungsvertrag und nicht um einen Personalüberleitungstarifvertrag, da die Tarifbindung uneingeschränkt fort gilt und in Folge tarifliche Regelungen zur

Anwendung gebracht werden.

Gegenstand des Personalüberleitungsvertrages soll die Erhaltung der Besitzstände der Beschäftigten sein, insbesondere durch die Mitgliedschaft der „Städtische Krankenhäuser Dresden GmbH“ im Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen und, zur Sicherung der betrieblichen Altersversorgung der Beschäftigten, in der Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbandes Sachsen. Darüber hinaus sollen die den Beschäftigten gesetzlich zustehenden Mindestbedingungen durch den Personalüberleitungsvertrag noch erweitert werden. Betriebsbedingte Kündigungen werden für einen Zeitraum von drei Jahren ab Eintragung der GmbH in das Handelsregister ausgeschlossen. Ebenso die Ausgründung von einzelnen Bereichen.

Die „Städtische Krankenhäuser Dresden GmbH“ wird karitative Zwecke verfolgen und gemeinnützig tätig sein. Bei der Gesellschaft handelt es sich damit um ein sogenanntes Tendenzunternehmen im Sinne sowohl des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) als auch des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG). Das bedeutet, dass die betriebsverfassungsrechtlichen Vorschriften für das Unternehmen nur eingeschränkt Anwendung finden (vgl. § 118 BetrVG) und, obwohl die Gesellschaft den Grenzwert des MitbestG von 2.000 Mitarbeitern erreicht, eine obligatorische Mitbestimmung von Arbeitnehmervertreter/innen/n im Aufsichtsrat kraft Gesetzes nicht vorgesehen ist. Gleichwohl soll der Aufsichtsrat der neu zu gründenden Gesellschaft abseits der gesetzlichen Regelungen mit Arbeitnehmervertretern/innen besetzt werden. Im Gesellschaftsvertrag sollen insgesamt 20 Aufsichtsratsmandate vorgesehen werden. Der Aufsichtsrat soll aus zehn Stadträtinnen und Stadträten und/oder externen Sachverständigen und zehn Arbeitnehmervertreter/innen/n bestehen.

Die Besetzung des Aufsichtsrates der neu zu gründenden Gesellschaft kann somit allenfalls über die regelmäßige widerrufliche Bestellung durch den Stadtrat gemäß § 98 Abs. 2 SächsGemO erfolgen. Dies gilt auch für unabhängige Fachleute.

Bei der Auswahl der Mitglieder des Aufsichtsrates ist auf die gleiche Beteiligung von Frauen und Männern hinzuwirken.

Für die Wirtschaftsplanung der „Städtische Krankenhäuser Dresden GmbH“ (Anlage 3) wurden die von den beiden Krankenhäusern separat erstellten Pläne für das Jahr 2012 zusammengefasst.

Um das Ziel - Erwirtschaftung eines ausgeglichenen Jahresergebnisses bis spätestens 2015 - zu erreichen, wurden bei den veranschlagten Aufwendungen und Erträgen Annahmen getroffen, die noch nicht auf einem von der künftigen Geschäftsführung zu erstellenden Zukunftssicherungskonzept beruhen.

Für das Jahr 2012 wurde die Planung ergänzt um die Grunderwerbsteuer, die Gründungskosten und die Kosten für eine Geschäftsführung in Höhe von insgesamt 1.500 TEUR. Gegebenenfalls bereits schon im Gründungsjahr der Gesellschaft entstehende Synergieeffekte wurden nicht unterstellt.

Für das Jahr 2013 und die Folgejahre wurde im Wesentlichen von einer Fortschreibung der Personalkosten aus 2012 ausgegangen. Unterstellt wurde dabei, dass aufgrund der Zusammenführung der beiden Krankenhäuser und der damit verbundenen Optimierung der Arbeitsabläufe die durch Fluktuation und Erreichen der Altersgrenze freiwerdenden Stellen, speziell im nichtärztlichen und nichtpflegerischen Bereich, nicht wieder besetzt werden. Weiterhin wurde unterstellt, dass im Rahmen der mit der Arbeitnehmerseite abzustimmenden Zukunftssicherungskonzeption zwischen den Tarifvertragsparteien für eine Übergangszeit der Tarifvertrag zur Zukunftssicherung der Krankenhäuser zur Anwendung gebracht wird. Der Materialaufwand sowie die sonstigen betriebliche Aufwendungen wurden gegenüber den ursprünglichen Planungen der beiden Krankenhäuser ab Jahr 2013 nur geringfügig reduziert. Kostensteigerungen sollen durch Synergieeffekte (beispielweise gemeinsame Beschaffung von Labormaterial) abgefangen werden. Weitere mögliche ergebniswirksame Maßnahmen, wie beispielsweise die Gründung eines Medizinischen Versorgungszentrums oder die Einführung eines einheitlichen IT-Systems wurden noch nicht berücksichtigt. Sie sollen Inhalt des Zukunftssicherungskonzeptes sein und liegen in der Verantwortung der künftigen Ge-

schäftsführung.

Die Liquidität der „Städtische Krankenhäuser Dresden GmbH“ wird auch die kommenden Jahre mit Hilfe von Kontokorrentkrediten gesichert werden müssen. Eine Reduzierung der benötigten Fremdmittel sollte ab 2015 möglich sein.

Es wird weiterhin davon ausgegangen, dass die aus bewilligten bzw. beantragten Fördermitteln zu finanzierenden Investitionsmaßnahmen der beiden Krankenhäuser auch in der Rechtsform der GmbH durchgeführt werden.

Der Rechtsformwechsel der beiden Krankenhaus-Eigenbetriebe berührt Beteiligungsrechte des Gesamtpersonalrates der Landeshauptstadt Dresden. Sowohl der Gesamtpersonalrat der Landeshauptstadt Dresden als auch die Personalräte der beiden Krankenhäuser wurden über die geplante Maßnahme, dass heißt über die Umwandlung der beiden Krankenhaus-Eigenbetriebe in eine einzelne gemeinnützige GmbH und die Grundstücks- und Gebäudeübertragung auf diese Gesellschaft, umfassend unterrichtet. Erste Informationsrunden mit dem Gesamtpersonalrat und den Personalräten fanden statt. Das förmliche Beteiligungsverfahren nach Sächsischem Personalvertretungsgesetz wurde gegenüber dem zuständigen Gesamtpersonalrat der Landeshauptstadt Dresden schriftlich eingeleitet. Die Personalräte beider Kliniken wurden jeweils schriftlich informiert.

Nach Stadtratsbeschluss ist dieser gemäß § 96 Abs. 4 SächsGemO der zuständigen Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen und sind weitere erforderliche Abstimmungen vorzunehmen. Sodann soll der Personalüberleitungsvertrag verhandelt werden. Parallel ist der Ausgliederungsplan zu erstellen. Hierbei werden alle für die Ausgliederung notwendigen Regelungsgegenstände in einem von der Landeshauptstadt Dresden als Gesellschafterin aufzustellenden Ausgliederungsplan, der auf die Bilanzen der Eigenbetriebe per 31. Dezember 2011 Bezug nimmt, aufgenommen.

Gemäß § 126 Umwandlungsgesetz ist der Ausgliederungsvertrag oder sein Entwurf spätestens einen Monat vor dem Tag des Beschlusses dem zuständigen Betriebsrat zuzuleiten und muss Angaben über die Folgen der Ausgliederung für die Mitarbeiter der Krankenhäuser und ihrer Vertretungen enthalten, die im Wesentlichen auch durch die Regelungen des Personalüberleitungsvertrages bestimmt werden.

Über den Ausgliederungsplan entscheidet der Stadtrat der Landeshauptstadt in einer erneuten Sitzung im nächsten Jahr.

Im weiteren Ablauf hat nach einer Beurkundung der Dokumente die Anmeldung der Ausgliederung sowie der Gründung der GmbH zum Handelsregister zu erfolgen. Dies muss bis zum 31. August 2012 erfolgen, wenn die Unterlagen auf die Bilanzen zum 31. Dezember 2011 Bezug nehmen.

Die Positionen der Geschäftsführung für die neue Gesellschaft sollen bundesweit ausgeschrieben werden, um für die Neupositionierung der Städtischen Krankenhäuser in einer Gesellschaft die geeigneten Personen mit entsprechender Qualifikation für entsprechende Restrukturierungsmaßnahmen zu finden. Die neue Geschäftsführung soll in einem angemessenen Zeitraum ein Zukunftssicherungskonzept mit folgendem Inhalt erstellen.

Beschreibung des Status quo,  
Analyse der Ursachen der derzeitigen Situation,  
konkrete Definition und Beschreibung der Ziele,  
Beschreibung der erforderlichen Maßnahmen,  
konkrete Schritte der Umsetzung.

Die Gründungsgeschäftsführung soll nach der Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft durch die Rechtsaufsichtsbehörde Landesdirektion Dresden bestellt werden. Sie muss spätestens vor Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister bestellt sein. Parallel zur Bestellung der Gründungsgeschäftsführung soll die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder erfolgen.

### **Anlagenverzeichnis**

Anlage 1 Variantenvergleich  
Anlage 2 Gesellschaftsvertrag (Entwurf)  
Anlage 3 Wirtschaftsplan

Helma Orosz